



## Auszug aus dem Protokoll zur 13. Sitzung des Prüfungsausschusses für den Bachelor- und Master-Studiengang Psychologie vom 20. Juli 2022

Beginn:	12:00
Ende:	13:45
Mitglieder:	Prof. Dr. Pospeschill (Vorsitzender) Prof. Dr. Kray (stellv. Vorsitzende) Prof. Dr. Sparfeldt Dr. Kuhn (Vertreterin der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen) Herr Meyhoff (stud. Vertreter)
Protokoll:	Frau Siehr

### TOP 1: Feststellung der Beschlussfähigkeit und Annahme der Tagesordnung

Die Sitzung des Prüfungsausschusses Psychologie findet per Video-Konferenz in Microsoft Teams® statt.

Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt und die Tagesordnung in der vorab übersandten Form angenommen.

### TOP 4: Entscheidungen nach § 7 Absatz 6 und 7 der Bachelor- und Masterprüfungsordnung

#### 4.1 Entscheidungskriterien für Anträge auf Befreiung von den Zulassungsvoraussetzungen

Bedingt durch die zunehmende Zahl an Anträgen auf Befreiung von den Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 Absatz 6 Nr. 2 der Prüfungsordnung beschließt der Prüfungsausschuss Psychologie folgende erweiterte Regelung:

1. *Semesterzahl.* Anträge werden nur in fortgeschrittenen, frühestens aber **ab Ende des 2. Fachsemesters** (Vollzeit) genehmigt.
2. *Maximale Abweichung von Sollwert.* Bei Nichterreichen der geforderten Zahl an Mindest-CP (z. B. Bachelor-Arbeit mindestens 120 CP, Master-Arbeit mindestens 70 CP, Bachelor-Pflichtpraktikum 60 CP) darf die Differenz zu den geforderten Mindest-CP nicht größer als **15 CP** sein (siehe dazu auch Punkt 3).
3. *Maximalzahl nicht-erfüllter Zulassungsvoraussetzungen.* Grundsätzlich darf bei dem Nachweis mehrerer Zulassungsvoraussetzungen (z. B. Bachelor-Arbeit mindestens 120 CP und Nachweis aller Modulprüfungen aus dem Grundlagenbereich, Master-Arbeit mindestens 70 CP und Nachweis aller Modulprüfungen aus dem Pflichtbereich Methoden und Diagnostik) nur maximal **eine** Voraussetzung verletzt sein. Auch darf bei fehlenden Einzelleistungen nur maximal **eine** Leistung fehlen (z. B. mindestens 2 der 3 Prüfungsvorleistungen bei Anmeldung einer Modulabschlussprüfung im Master-Studiengang müssen vorliegen); die vorzeitige Zulassung zu einer Modulabschlussprüfung setzt zudem die Zustimmung der Prüferin/des Prüfers voraus.
4. *Abweichungen gegenüber Regelstudienplan.* Wesentliche Abweichungen gegenüber dem **Regelstudienplan** (z. B. zwei oder mehr fehlende Modulprüfungen vorheriger Fachsemester) sowie Unterschreitungen der **Mindestleistung in Credit-Points** nach der Fortschrittskontrolle (Bachelor: 18 CP/2. Sem., 60 CP/4. Sem., 105 CP/6. Sem. und 165 CP/9. Sem.; Master: 18 CP/2. Sem., 60 CP/4 Sem. und 90 CP/ 6 Sem.) stellen einen Ablehnungsgrund bei Antragstellung dar.
5. *Sonderregelung „Empiriepraktikum“.* Bei der Zulassungsvoraussetzung zum Empiriepraktikum (Nachweis der Module „Forschungsmethoden I“ oder „Forschungsmethoden II“) bleibt eine vorbehaltliche Zulassung auf das

Modulelement „Empiriepraktikum I“ beschränkt. Für die Zulassung zum Modulelement „Empiriepraktikum II“ ist zuvor genannte Zulassungsvoraussetzung zu erfüllen (siehe dazu auch Punkt 6); andernfalls muss das Modul vollständig wiederholt werden.

6. Zulassungen zu Modulen oder Prüfungen bei fehlenden Zulassungsvoraussetzungen sind grundsätzlich **vorläufig**. Für den Nachweis der festgestellten fehlenden Inhalte gilt eine Frist von jeweils **einem Semester** (vgl. § 14 Absatz 2 der Prüfungsordnung sowie § 31 Absatz 2 der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Psychologie). Nach Verstreichen dieser Frist erlischt die vorbehaltliche Zulassung. Erscheint die Einhaltung dieser Nachreichfrist unrealistisch (vgl. die Punkte 2-4), stellt dies einen Ablehnungsgrund für eine Antragstellung dar.
7. Wird die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung oder Missachtung der Voraussetzungen erreicht, kann der Prüfungsausschuss bereits erbrachte Prüfungsleistungen für ungültig erklären und das Prüfungsverfahren einstellen (vgl. § 18 Absatz 1 der Prüfungsordnung).

Diese erweiterte Regelung ist den Studierenden in geeigneter Form bekannt zu geben.

## TOP 5: Entscheidungen nach § 10 der Bachelor- und Masterprüfungsordnung

5.1 Nach einem Beschluss des Studienausschusses (167. Sitzung vom 07.07.2022) finden die Regelungen zur Fortschrittskontrolle für das WiSe 2019/20 (rückwirkend), SoSe 2020, WiSe 2020/21, SoSe 2021 sowie das WiSe 2021/22 keine Anwendung.

5.2 Das Leistungssemester soll so festgelegt werden, dass daraus keinerlei Nachteile für die Studierenden entstehen, die z. B. durch den teilausgesetzten Prüfungsbetrieb bedingt sein können. Das Verfahren zur Fortschrittskontrolle wird aufgrund der Corona-Semester unter Berücksichtigung von maximal fünf zusätzlichen Semestern durchgeführt. Dabei bestimmt im Regelfall die Zahl der Corona-Semester während des Studiums die Zahl der zusätzlich berücksichtigten Corona-Semester, um die die Fortschrittskontrolle ausgesetzt bleibt. Pragmatischere Lösungen können durch den Prüfungsausschuss beschlossen werden, wie etwa ein genereller Verzicht auf die Fortschrittskontrolle ab einem Corona-Semester, aber unter Anwendung der Regelung unter 5.3. Dies ist derzeit Praxis im Prüfungsamt.

5.3 Davon unbenommen sind Überprüfungen nach § 82 Absatz 4 des Saarländischen Hochschulgesetzes vom 05. Dezember 2016, die durch Überschreiten der doppelten Regelstudienzeit (ohne Abschluss) oder durch fehlende Leistungen über mehr als vier aufeinanderfolgende Semester ausgelöst werden.

5.4 Für Erstsemester ab dem SoSe 2022 gelten wieder die regulären Bestimmungen der Prüfungsordnung.